

# Öffentliche Auftritte und Medientätigkeit von Ärztinnen und Ärzten

## Empfehlungen der FMH

9. Dezember 2021

Die Gesundheit und die medizinische Versorgung der Bevölkerung sind wichtige Themen, die im öffentlichen Interesse stehen. Ärztinnen und Ärzte treten in den Medien vor allem als Gutachter oder als Vertreter eines Berufsverbandes, einer wissenschaftlichen oder politischen Behörde auf. In dieser Funktion nehmen sie eine Rolle als Botschafter ein. Umso wichtiger ist, dass sie eine richtige und vertrauenswürdige Information vermitteln. Wenn Ärztinnen und Ärzte gegenüber den Medien Auskunft geben, müssen sie sich bewusst sein, dass ihre Aussagen von wichtiger Bedeutung sein können, insbesondere gegenüber Patientinnen und Patienten, Kollegen und der Gesellschaft. Dabei handeln sie informiert, überlegt, sorgfältig und verantwortungsvoll dies auch bei der Ausübung ihrer Rechte auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung.

Diese Empfehlungen sollen als praktische Hilfe bei konkreten Fragen und als Erinnerung an die standesrechtlichen Grundsätze dienen, insbesondere Art. 20 bis 22 der Standesordnung der FMH und die Richtlinien „Information und Werbung“ (Anhang 2 zur Standesordnung der FMH).

1. Bevor Berichte, Bilder oder anderen Unterlagen öffentlich präsentiert oder Fragen von Journalistinnen oder Journalisten beantwortet werden, soll überprüft werden, dass das Patientengeheimnis gewahrt ist. Auch im Falle einer Entbindung vom Patientengeheimnis ist die Persönlichkeitssphäre des Patienten oder der Patientin zu respektieren.
2. Bei publizistischer Tätigkeit sollte sichergestellt werden, dass die Identität und fachliche Qualifikation des betroffenen Arztes korrekt erwähnt werden. Dabei soll man auf die Empfehlungen der FMH und des SIWF zur Titelausschreibung verweisen. Ferner, wenn die Ärztin oder der Arzt mehrere Funktionen oder Ämter ausüben, soll klar erkennbar sein, in wessen Namen die Äusserungen erfolgen, dies insbesondere bei standespolitischen Fragen.
3. Medianauskünfte sollen nicht der Selbstanpreisung der eigenen Person dienen, sondern differenziert, wahrheitsgetreu und primär informativer Natur sein. Arzt und Ärztin sollen insbesondere keine übertriebenen Hoffnungen auf Heilerfolge wecken. Die Richtlinien „Information und Werbung“ (Anhang 2 zur Standesordnung der FMH) gelten auch für die Medientätigkeit.
4. Die standesrechtlichen Grundsätze betreffend die Kollegialität und die Äusserungen zu umstrittenen Heilverfahren gelten auch für die Äusserungen in den Medien. Leistungen und Methoden anderer Ärzte und Ärztinnen oder Organisationen dürfen nicht abschätzig oder polemisch beurteilt werden, insbesondere wenn die Beurteilung nicht medizinwissenschaftlich fundiert ist. Wenn der Arzt oder die Ärztin eine abweichende persönliche Meinung vertritt, darf er oder sie die Meinung der akademischen Mehrheit oder die Grundhaltung der Standesorganisation nicht verschweigen.
5. Bei der Vorstellung therapeutischer Richtlinien ist Sorgfalt geboten. Insbesondere sollten Verallgemeinerungen vermieden werden. Es ist darauf zu achten, dass die konkrete Anwendung bestimmter Richtlinien im Einzelfall unzweckmässig oder unangemessen sein kann.
6. Im Vorfeld eines Medienkontaktes sollten Ärztinnen und Ärzte die Form des Beitrags und die Themen klären, welche angesprochen werden sollen. Es wird empfohlen, dass sich Ärztinnen und Ärzte vorbereiten und sich bewusst überlegen, welche Botschaften sie vermitteln wollen. Bei mündlichen Aussagen, welche in schriftlicher Form erscheinen, dürfen diese vorgängig zur Publikation vorgelesen, präzisiert und schriftlich autorisiert werden, was vorgängig zu vereinbaren ist – möglichst schriftlich (z.B. per E-Mail). In der Regel dürfen die Zitate in schriftlicher Form angepasst werden (Recht am eigenen Wort). Es gibt jedoch keinen Anspruch auf eine Einsicht in den gesamten Beitrag. Kommt hierbei keine Einigung zustande, könnten interviewte Ärztinnen und Ärzte ihre Zitate oder

gegebenenfalls das gesamte Gespräch zurückziehen. Nicht zurückziehen kann man den Informationsgehalt des Interviews. Man muss sich bewusst sein, dass Aussagen in indirekter Rede von Medienschaffenden in der Praxis auch zitiert werden können. Bei schriftlicher Beantwortung dürfen grundsätzlich alle erhaltenen Schriften (in Papierform oder elektronisch) verwendet werden.

7. Bei Radio- und TV-Aufnahmen müssen Journalisten und Journalistinnen ihren Interview-Partnern den Start der Aufnahme bekannt geben. Ärztinnen und Ärzte müssen sich bewusst sein, dass alles, was sie danach sagen, vom Journalisten oder von der Journalistin verwendet bzw. ausgestrahlt werden könnte. Eine besondere Vorsicht ist bei Live-Sendungen geboten, weil die Aussagen nicht mehr geschnitten werden können.
8. Die kantonalen Ärztesgesellschaften können ergänzende Bestimmungen und Empfehlungen erlassen. Die Standesorganisationen und ihre Informationsdienste können Unterstützung beim Umgang mit Medien sowie Journalistinnen und Journalisten anbieten.